

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-033/06
HA	

Dezernat: IV

Amt: 23

Termin der Tagung: 29.03.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	07.02.06	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	21.03.06	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.03.06	☒ Hauptausschuss	22.03.06
☒ Wirtschaft	14.03.06	☒ Stadtverordnetenversammlung	29.03.06
☒ Bau und Verkehr	15.03.06	☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Selbstbindungsbeschluss der Stadt Cottbus zu Garagennutzungen von Garagenstandorten auf kommunalen Grundstücken

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Im Interesse einer weiteren geordneten Nutzung von städtischem Grund und Boden durch Garageneigentümer verzichtet die Stadt Cottbus für Garagennutzungsverträge vom Grundsatz her auf das ihr nach dem Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG) ab dem 01.01.2000 zustehende einseitige Kündigungsrecht
 - bei den Garagenstandorten gemäß Anlage 1 bis zum 31.12.2015
 - bei den Garagenstandorten gemäß Anlage 2 bis zum 31.12.2010;
- Soweit aufgrund konkreter stadtplanerischer Erfordernisse eine Inanspruchnahme von einzelnen Garagen oder Garagenstandorten ausnahmsweise entgegen der Zusicherung gemäß Ziffer 1 erforderlich wird, wird die Stadt Cottbus diese Garagen unter Abweichung von der bestehenden Gesetzeslage nur unter Zusicherung einer auf der Grundlage des § 12 SchuldRAnpG (Zeitwert gemäß Verkehrswertgutachten) zu bemessenden Entschädigung kündigen, wobei die Abrisskosten für das Garagenbauwerk entsprechend der bestehenden Gesetzeslage vom bisherigen Garageneigentümer zu tragen sind.

weiter Beschlussvorschlag Seite 2

_____ Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Auf der Grundlage des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21.09.1994 ergeben sich für Garagen, die zu DDR-Zeiten auf kommunalem Grund und Boden errichtet wurden, die für die Garageneigentümer nachteiligen Maßgaben, dass diese Garagen seit dem 01.01.2000 ohne Einschränkung für die Stadt Cottbus kündbar sind, und dass die Pachtverhältnisse ab dem 01.01.2007 ohne eine Pflicht zur Entschädigung gekündigt werden können.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2005, Beschluss-Nr.: A-10-19/05 –Garagennutzung auf kommunalem Grund und Boden- wurden zum genannten Problembereich verschiedene Garagenstandortuntersuchungen durchgeführt. Ferner erfolgten zwei öffentliche Bekanntmachungen (Amtsblatt der Stadt Cottbus vom 06.08.2005, Anlage 3 sowie Amtsblatt vom 26.11.2005, Anlage 4), in welchen ein perspektivischer Erhalt von bestimmten Garagenstandorten im Stadtgebiet in Aussicht gestellt wurde.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll im Hinblick auf eine auch von der Stadt angestrebte langfristige Garagennutzung und von notwendigen baulichen Erhaltungsmaßnahmen an den Garagenbauwerken das Vertrauen der Bürger in den Bestand der in den Anlagen aufgeführten Garagenstandorten gestärkt werden. Gleichzeitig soll aber auch die Möglichkeit einer gezielten Inanspruchnahme von Garagenstandorten im Falle einer entsprechenden stadtplanerischen Notwendigkeit aufgezeigt werden, wobei die Stadt in Abweichung der ab 01.01.2007 bestehenden Gesetzeslage, nach welcher die Garagen entschädigungslos in Anspruch genommen werden können, die Zahlung einer Entschädigung nach den Grundsätzen des SchuldRAnpG in Aussicht stellt.

Anstelle einer Entschädigung können im Rahmen der Möglichkeiten auch stadteigene Garagen als Ersatz bereitgestellt werden.

Anlagen

Anlage 1 – Garagenstandorte Inanspruchnahme langfristig vorgesehen

Anlage 2 – Garagenstandorte Inanspruchnahme mittelfristig vorgesehen

Anlage 3 – Auszug Amtsblattaussgabe 06.08.05

Anlage 4 – Auszug Amtsblattaussgabe 26.11.05

Finanzielle Auswirkungen:
☒ Ja

☐ Nein
1. Gesamtkosten:

Die hierbei durch die Stadt Cottbus zu leistenden Entschädigungszahlungen für die Garagenbauwerke sind derzeit noch nicht quantitativ bestimmbar.

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

Anlage 1

Garagenstandorte – Inanspruchnahme langfristig vorgesehen

Johannes- Brahms-Straße
Querstraße
Pyrastraße 5 – 7
Jänschwalder Straße
Turower Straße
Ernst-Bloch-Straße
Schopenhauer Straße
Leipziger Straße
Herzberger Straße
OT Groß Gaglow Grötscher Straße I und II

Anlage 2

Garagenstandorte – Inanspruchnahme mittelfristig vorgesehen

Lieberoser Straße
Welzower Straße (hinter ehemaliger Kaufhalle)
Curt-Möbius-Straße
Kahrener Straße
Wilhelm-Riedel-Straße
Straße der Jugend 48
Dissenchener Straße
Dissenchener Straße (zwischen den Gleisen)
Jamlitzer Straße
Dahlitzer Straße
Am Doll
August-Bebel-Straße/ Lausitzer Straße
Welzower Straße (hinter MEFA)
Ernst-Heilmann-Weg
Bautzener Straße 107 – 109
Louis-Corinth-Straße
Menzelstraße I
Rennbahnweg
OT Sielow
An der Dissenchener Straße (altes HKW)

Beschlussvorschlag, Seite 2

3. Die in den Ziffern 1 und 2 getroffenen Zusicherungen gelten nur für Verträge, die vor dem 03.10.1990 abgeschlossen wurden und damit den Regelungen des SchuldRAnpG unterfallen.
4. Kündigungen, die von seitens der Garageneigentümer ausgesprochen werden, fallen nicht unter die vorgenannten Regelungen.

In Vertretung

Kelch
Beigeordneter für Sicherheit,
Ordnung und Umwelt